

Genfer Bund für Zusammenarbeit

- 1) Grundsatzerklärung**
- 2) Kriterien für die Projekte**

GRUNDSATZERKLÄRUNG

DER GENFER DACHORGANISATION FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (FGC)

Die Genfer Dachorganisation für Entwicklungszusammenarbeit (FGC) wurde 1966 von 12 Vereinigungen gegründet. Heute umfasst sie an die 50 Mitgliedorganisationen. Aufgrund jahrelanger Erfahrungen in Genf, in der Schweiz und im Ausland erachtete es die Generalversammlung vom 7. Februar 1990 ein erstes Mal als notwendig, die Grundsatzerklärung von Mai 1975 auf einen aktuelleren Stand zu bringen. Im Anschluss an eine breit angelegte Umfrage bei Mitgliedern und Geldgebern in den Jahren 2001 und 2002 ("Quelle FGC voulons-nous ?"), hiess die Generalversammlung am 10. Juni 2003 eine weitere Revision der Grundsatzerklärung gut.

Präambel

1. Wirtschaftliche und soziale Ungerechtigkeiten, Domination, Gewalt und Verletzung der Menschen- und Völkerrechte, kulturelle Vereinheitlichung, Zerstörung der Umwelt und Verschwendung natürlicher Rohstoffe sind nicht im Rückgang begriffen, sondern treten auf lokaler und internationaler Ebene in immer stärkerem Masse auf. Auch die Schweiz gehört zu den Ländern, deren wirtschaftliche und politische Systeme zu einem grossen Teil für diese Missstände verantwortlich sind.

2. Strategien für Entwicklung bestehen und werden immer wieder angepasst, doch die oben beschriebenen Missstände dauern weiterhin an.

Die Ziele der FGC

3. Die FGC strebt zwei grosse Ziele an :

- zur Abschaffung dieser Missstände beizutragen;

- den betroffenen Gesellschaften bei ihrer Suche nach einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Besserstellung eine freiere Wahl zu ermöglichen.

4. Zur Erreichung dieser Ziele gibt es auf lokaler, regionaler und globaler Ebene eine

ganze Reihe von Massnahmen, die von der humanitären Hilfe über die Verteidigung der Menschenrechte bis zur Änderung von Strukturen auf internationaler Ebene reichen. Darunter hat die FGC zwei, ihren Möglichkeiten entsprechende Vorgehensweisen gewählt :

- die internationale Entwicklungszusammenarbeit mit dem Süden;
- die Informationsarbeit, Sensibilisierung und Diskussion im Norden.

Partnerschaft

5. Die Entwicklungszusammenarbeit ist nicht einfach ein Transfer von finanziellen Mitteln oder von Technologie, sondern ein Austauschprozess zwischen zwei Partnern in allen möglichen Bereichen, der überall die Übernahme von Verantwortung durch die betroffene Bevölkerung begünstigen soll.

6. Die Partner der FGC Mitgliedorganisationen im Süden sind hauptsächlich :

- NRO (Nicht-Regierungs-Organisationen)
- Verbände oder Zusammenschlüsse von NRO
- Organisationen, die NRO unterstützen und beraten
- Volks-Organisationen (Basis-, Quartier-, Dorf-, Frauengruppen, usw.)
- Verbände von Bauern und Ureinwohnern
- Genossenschaften
- Gewerkschaften
- öffentliche Dienste und Körperschaften, deren partizipative Funktionsweise es der Bevölkerung ermöglicht, ihren Bedürfnissen und Prioritäten Ausdruck zu verleihen und Verantwortung zu übernehmen.

Aktionsprinzipien

7. Die Mitgliedorganisationen

- Analysieren und berücksichtigen den makro-ökonomischen Kontext der Gesellschaften, in denen die Projekte stattfinden ;
- Bemühen sich, ihre Tätigkeiten in kohärente Gesamtstrategien zu integrieren ;
- Unterstützen die Förderung der Menschenrechte, inklusive wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ;
- Bemühen sich, die gleichberechtigte Entwicklung von Frauen und Männern anzustreben und den sozialen Aufstieg der Frauen zu fördern;
- Fördern die solidarische Wirtschaft und die Nahrungssouveränität ;
- Berücksichtigen die Auswirkungen der Programme auf die Umwelt ;

- Analysieren den Einfluss der Projekte auf die mikro-ökonomischen Systeme ;
- Setzen sich für die Durchführung von Selbstevaluationen in den Programmen ein.

Einsatzgebiete

8. In den Ländern des Südens können die Programme für Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der ärmsten Teile der Bevölkerung sehr unterschiedliche Bereiche betreffen, insbesondere aber :

- Kultur
- Ländliche Entwicklung
- Städtische Entwicklung
- Erziehung und Ausbildung
- Beschäftigung
- Umwelt
- Stärkung der Organisationen der Zivilgesellschaft
- Gesundheit

9. Die Informationsarbeit, Sensibilisierung und Diskussion im Norden betreffen die Probleme der ungleichen Entwicklung in der Welt und die konkrete Tätigkeit, die von der FGC und ihren Mitgliedern zu deren Lösung unternommen werden. Dadurch sollen die Öffentlichkeit, die Zivilgesellschaft und die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft auf diese Probleme aufmerksam gemacht werden und eine Diskussion über ihre Folgen ausgelöst werden.

Arbeitsweisen

10. In der Entwicklungszusammenarbeit benützen die Mitgliedorganisationen der FGC folgende Arbeitsweisen :

- Programme
- Projekte
- Finanzmechanismen, die auf Autonomie ausgerichtet sind
- Institutionelle Unterstützung von Partnerorganisationen im Süden
- Erfahrungsaustausch und auswertung.

11. Im Bereich der Informationsarbeit, Sensibilisierung und Diskussion benützen die FGC und ihre Mitgliedorganisationen die folgenden Arbeitsweisen :

- Ausbildung von AusbilderInnen und AnimatorInnen
- Unterstützung von auf Information spezialisierten Institutionen
- Publikationen und audiovisuelle Produktionen
- Nutzung der Medien
- Beteiligung an oder Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
- Austausch zwischen Mitgliedern, Partnerorganisationen und FGC
- Beteiligung an Netzwerken
- Regelmässiger Kontakt mit den Behörden
- Öffentliche Stellungnahmen.

12. Die Mitgliedorganisationen der FGC halten sich an die obengenannten Grundsätze und verpflichten sich, sie ihren eigenen Mitgliedern nahezubringen und sie in ihren Projekten und in ihrem Einflussbereich in Tat umzusetzen.

2. Kriterien für die Projekte

GENFER BUND FÜR ZUSAMMENARBEIT

GRUNDSÄTZE BEI DER IDENTIFIZIERUNG UND FORMULIERUNG VON PROJEKTEN UND PROGRAMMEN (im weiteren "Projekte" genannt)

PRÄAMBEL

Die Grundsätze bei der Identifizierung und Formulierung von Projekten werden von der Grundsatzklärung des Genfer Bundes für Zusammenarbeit (GBZ) geprägt, welche das Konzept des Bundes bei der Zusammenarbeit festlegt. Diese Grundsätze haben folgende Aufgabe :

- einerseits dienen sie den Mitgliedsvereinigungen des GBZ als Arbeitsgrundlage bei ihren Beziehungen zu ihren Partnern;
- andererseits werden sie vom Technischen Ausschuss als Grundlage bei der von ihm durchgeführten Analyse im Hinblick auf die Finanzierung der Projekte verwendet.

Bei der Anwendung dieser Prinzipien muss die Originalität, die Form und die Idee des Projektes und seiner Verfechter beurteilt werden. Handelt es sich um Projekte zugunsten der ärmsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungskreise, werden die Bedingungen betreffend die Formulierung und Übernahme des Projektes durch die Begünstigten selbst mit der hierzu unerlässlichen Flexibilität angewandt.

Der Technische Ausschuss des GBZ beschäftigt sich einzig und allein mit der Überprüfung der Projekte aufgrund dieser Grundsätze; es obliegt anderen Organen des GBZ, sich mit der Frage der Finanzierung auseinanderzusetzen.

Der Technische Ausschuss untersteht einem besonderen Reglement.

* * *

Man unterscheidet zwischen Zweckbestimmtheit und Gestaltung der Projekte.

1. ZWECKBESTIMMTHEIT

1.1. Das Projekt muss einem Bedürfnis der Begünstigten selber entsprechen, das von lokalen Gruppierungen formuliert und vermittelt wurde.

1.2. Besondere Aufmerksamkeit wird einerseits den logischen und funktionellen Beziehungen zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten, und andererseits der Schaffung von internen wirtschaftlichen Zusammenhängen geschenkt.

1.3. Jedes Projekt muss mindestens drei grosse Ziele anstreben :

a) die Beteiligung der Begünstigten so weit wie möglich fördern und die vollständige Übernahme der vorgesehenen Tätigkeiten vorbereiten (insbesondere durch Schulung);

b) die Lebensbedingungen der Begünstigten qualitativ verbessern;

c) im Land oder der Region eine entsprechende Sog-Wirkung auslösen.

1.4. Das Projekt soll alle Formen der Domination und der Abhängigkeit bekämpfen.

1.5. Im Falle eines Projektes die Produktion betreffend muss finanzielle Autonomie angestrebt werden.

1.6. Bei allen anderen Projekten wird ihre Durchführbarkeit auch im Hinblick auf andere Kriterien, die nicht nur finanzieller Art sind, beurteilt : Übernahme durch die lokale Bevölkerung, kompetentes und ausreichendes Personal, Beteiligung an der Verwaltung.

1.7. Die Projekte haben die Stärkung der lokalen Partner zum Ziel, insbesondere der lokalen NGOs, der Verbände oder Zusammenschlüsse von NGOs, der Organisationen, die die NGOs unterstützen, der NGOs, der Organisationen in der Bevölkerung, der Genossenschaften und prä-genossenschaftlichen Zusammenschlüsse, der autochthonen Gemeinschaften, der Gewerkschaften, der öffentlichen Dienste und der entsprechenden öffentlichen Körperschaften.

1.8. Die Beteiligung der Begünstigten am Projekt ist Voraussetzung : Beteiligung an der Ausarbeitung, an der Verwaltung und Bewertung, Beteiligung an den Arbeiten und Ausgaben.

2. GESTALTUNG

2.1. Das Projekt soll der Mentalität und dem Wesen der betreffenden Bevölkerungsgruppe entsprechen.

2.2. Im allgemeinen muss das Projekt im Einklang mit nationalen oder regionalen

Entwicklungsbemühungen stehen. In Ländern, deren Regierungen rassistisch oder diktatorisch sind, entspricht die Bedeutung des Programms den tatsächlichen Möglichkeiten, die es zu einer Entwicklung der Situation zu grösserer Gerechtigkeit hin anbietet.

2.3. Ein besonderes Augenmerk gilt :

- der Beteiligung der Frauen an der Planung, der Realisierung und der Bewerbung des Projektes;

- ihren Zugangsmöglichkeiten zu neu geschaffenen Dienstleistungen, Möglichkeiten und Verantwortungen.

2.4. Die Projekte wenden in erster Linie eine angemessene Technologie und die lokalen Kapazitäten an (Arbeitskräfte, Techniken, Unternehmen). Das Projekt muss den Organisations- und Umsetzungsmöglichkeiten des Partners gerecht werden.

2.5. Konstruktionen (zum Beispiel Schulen, Pflegestellen) kommen nur dann in Betracht, wenn sie sich in ein bestehendes Programm integrieren lassen und wenn die Betriebskosten (technisches Personal, Tätigkeiten, Unterhalt usw.) übernommen werden.

2.6. Das Projekt muss zum ökologischen Gleichgewicht beitragen.

2.7. Falls das Projekt ausländische Mitarbeiter erfordert, müssen diese in möglichst kurzer Zeit durch Einheimische ersetzt werden.

2.8. Die Verantwortlichen des Projektes nehmen im Rahmen des Möglichen Kontakt mit anderen NGOs auf, die in derselben Region tätig sind, um behindernde Konkurrenz oder doppelte Arbeit zu vermeiden.

2.9. Im Falle von bedeutenden Projekten oder Programmen mit vielschichtiger Finanzierung spielt die Mitgliedsvereinigung des GBZ eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung und Durchführung des Projektes.

3. RÜCKWIRKUNG DES PROJEKTES AUF DIE GENFER ÖFFENTLICHKEIT

3.1. Das Projekt soll als Grundlage bei der Information der Genfer Bevölkerung und der politischen und Fachkreise über die Probleme der Dritten Welt dienen können. Zu diesem Zweck müssen sich die antragstellenden Organisationen zu enger Zusammenarbeit mit dem Informationsausschuss verpflichten.

Dieser Wortlaut der Grundsätze zur Identifizierung und Formulierung ermöglicht ihre Verwendung als Analyse-Tabelle.

ANALYSE-TABELLE

1. ZWECKBESTIMMTHEIT

1.1. Bedürfnis der Begünstigten

1.2. Beziehungen zwischen den Tätigkeiten und der Schaffung von internen wirtschaftlichen Zusammenhängen

1.3. Dreifacher Aspekt :

- a) Beteiligung - Schulung
- b) Verbesserung der Lebensbedingungen
- c) Sog-Wirkung

1.4. Gegenkraft zu allen Formen der Domination und der Abhängigkeit

1.5. Finanzielle Autonomie für ein Projekt der Produktion

1.6. Durchführbarkeit

1.7. Stärkung der lokalen Partner

1.8. Beteiligung der Begünstigten auf allen Ebenen

2. GESTALTUNG

2.1. Übereinstimmung mit lokaler Mentalität

2.2. Harmonisierung mit nationalen oder regionalen Entwicklungsbemühungen

2.3. Beteiligung der Frauen

2.4. Einsatz von entsprechenden Technologien und lokalen Kapazitäten

2.5. Integration

2.6. Ökologisches Gleichgewicht

2.7. Rascher Ersatz der Helfer durch Einheimische

2.8. Koordinierung mit anderen NGOs in derselben Region

2.9. Rolle der Mitgliedsvereinigung

3. RÜCKWIRKUNG AUF DIE GENFER ÖFFENTLICHKEIT

3.1. Information der Bevölkerung und der politischen und Fachkreise.

* * *

Dieser Text wurde von der Generalversammlung vom 7. Februar 1990 gutgeheissen.